



KommAustria, Mariahilfer Straße 77–79, 1060 WIEN, ÖSTERREICH

Amtssigniert per E-Mail an team.z@bmj.gv.at.

Bundesministerium für Justiz

BMJ - Team Z (Teamassistenz Sektion I)

Museumstraße 7

1070 Wien

KOA 5.005/21-047

Sachbearbeiter: Mag. Rauschenberger / DW: 457

Seite 1/5

Wien, 11. Oktober 2021

Stellungnahme der Kommunikationsbehörde Austria zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Urheberrechtsgesetz, das Verwertungsgesellschaftengesetz 2016 und das KommAustria-Gesetz geändert werden (Urheberrechts-Novelle 2021)

Sehr geehrte Damen und Herren,

- zu dem mit Schreiben vom 02.09.2021, GZ 2021-0.153.868, übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Urheberrechtsgesetz, das Verwertungsgesellschaftengesetz 2016 und das KommAustria-Gesetz geändert werden (Urheberrechts-Novelle 2021), nimmt die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) wie folgt Stellung:

1. Grundsätzliches

Die KommAustria bedankt sich für die Möglichkeit zur Erstattung einer Stellungnahme. Soweit die KommAustria nach dem gegenständlichen Gesetzesentwurf neue Aufgaben erhält, erlaubt sie sich folgende Anmerkungen:

2. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1 Änderung des Urheberrechtsgesetzes

Zu § 89b Abs. 2 UrhG:

Nach § 89b Abs. 2 UrhG haben Anbieter großer Online-Plattformen für Nutzer und Nutzerorganisationen angemessene Informationen über die Funktionsweise der Maßnahmen „nach § 89a Abs. 1“ bereitzustellen.

Für die KommAustria stellt sich in diesem Zusammenhang die Frage, ob sich aus diesem Verweis wirklich ergeben soll, dass die Transparenzverpflichtung nach § 89b Abs. 2 UrhG nur für jene (großen) Plattformen gilt, die alle Maßnahmen nach § 89a

Abs. 1 UrhG zu ergreifen haben, oder auch für „neue kleinere“ Plattformen, die bloß Maßnahmen nach § 89a Abs. 3 UrhG zu ergreifen haben. Versteht man die verringerten Anforderungen in § 89a Abs. 3 UrhG als eigenen Sorgfaltsmaßstab für „neue kleinere“ Plattformen, würde die Transparenzverpflichtung nach § 89b Abs. 2 UrhG – anders als jene nach § 89b Abs. 4 Satz 2 und Abs. 5 UrhG – diese nicht treffen, versteht man diese Anforderungen hingegen bloß als Konkretisierungen des allgemeinen Maßstabs von § 89a Abs. 1 UrhG, schon.

Die KommAustria regt daher eine Klarstellung dieses Verhältnisses bzw. der Anwendbarkeit von § 89b Abs. 2 UrhG auf Plattformen, die unter § 89a Abs. 3 UrhG fallen, an.

Zu § 89b Abs. 5 und 6 UrhG:

§ 89b Abs. 5 Z 3 UrhG sieht allgemein für die von Anbietern großer Online-Plattformen einzurichtenden Beschwerdeverfahren vor, dass Stellungnahmen der Beschwerdegegner unverzüglich einzuholen sind. § 89b Abs. 6 UrhG sieht für den Unterfall, dass ein Nutzer begründet vorgebracht hat, dass er ein Werk oder einen sonstigen Schutzgegenstand erlaubterweise hochgeladen hat oder dass dem Beschwerdegegner die behaupteten Rechte nicht zustehen, vor, den Beschwerdegegner zu einer unverzüglichen Stellungnahme aufzufordern.

In den Erläuterungen zu Abs. 6 wird die Frist zur Stellungnahme mit sieben Tagen konkretisiert. Die KommAustria regt aus Gründen der Rechtssicherheit an, diese Frist in den Gesetzestext (§ 89b Abs. 5 und 6 UrhG) aufzunehmen.

Zu § 89b Abs. 7 Satz 2 UrhG:

Nach dieser Bestimmung kann die Beschwerdestelle auch *„[i]m Fall von Streitigkeiten zwischen Rechteinhabern, Plattformen und ihren Nutzern oder Nutzerorganisationen über die Anwendung von Maßnahmen nach § 89a Abs. 1 [...] angerufen werden“*.

Die KommAustria versteht dies dahingehend, dass mit dem Verweis auf die Anwendung der Maßnahmen nach § 89a Abs. 1 UrhG auch § 89b Abs. 1 UrhG gemeint ist, da sich (erst) aus dieser Bestimmung der Schutz der Interessen der Nutzer ergibt (*„Maßnahmen nach § 89a Abs. 1 dürfen nicht bewirken, dass von Nutzern hochgeladene Werke, [...] nicht verfügbar sind“*).

In der Wirkungsfolgenabschätzung (WFA) wird ausgeführt, dass für die KommAustria neue Aufgaben wie die Kontrolle von durch Anbieter großer Online-Plattformen einzurichtende Beschwerdemechanismen nach § 89b Abs. 5 UrhG oder die Aufsicht gegen überbordende Schutzmaßnahmen hinzutreten, *„für die RTR-GmbH zusätzlich auch durch die Vermittlung in Streitigkeiten der Anwendung von Maßnahmen von Anbietern großer Online-Plattformen gemäß § 89a Abs. 1 UrhG“* (Seite 3).

Nach Ansicht der KommAustria umfasst die beschriebene Vermittlungstätigkeit der RTR-GmbH auch die Anwendung von überbordenden Schutzmaßnahmen. Dies ist deshalb von Bedeutung, da eine Befassung der RTR-GmbH als Beschwerdestelle nach

dem Verständnis der KommAustria nach § 89c Abs. 2 UrhG Voraussetzung auch für ihre Aufsichtstätigkeit gegen überbordende Schutzmaßnahmen ist. Sollte dies anders gesehen werden, wird um entsprechende Klarstellung ersucht.

Zu § 89c Abs. 1 UrhG:

Nach § 89c Abs. 1 UrhG ist die KommAustria Aufsichtsbehörde über Anbieter großer Online-Plattformen im Sinne des § 18c UrhG. Ihr obliegt damit einerseits die Aufsicht über die Einhaltung der Verpflichtungen der Anbieter großer Online-Plattformen nach § 89b Abs. 2, Abs. 4 zweiter Satz und Abs. 5 UrhG und andererseits die Aufsicht darüber, dass diese Anbieter keine Maßnahmen anwenden, die systematisch und in einem beträchtlichen Ausmaß bewirken, dass von Nutzern hochgeladene Werke oder sonstige Schutzgegenstände, bei denen kein Verstoß gegen das Urheberrecht oder verwandte Schutzrechte vorliegt, nicht verfügbar sind.

Offen bleibt aus Sicht der KommAustria, ob diese Aufsicht nur in Österreich niedergelassene Plattformanbieter erfasst oder von einem weiteren Anwendungsbereich auszugehen ist. Diese Frage stellt sich beispielsweise bei Sachverhalten in Zusammenhang mit der Plattform „YouTube“.

Da in den gegenständlichen Erläuterungen immer wieder auf das Bundesgesetz über Maßnahmen zum Schutz der Nutzer auf Kommunikationsplattformen (KoPI-G) Bezug genommen wird, könnte auch hinsichtlich des Anwendungsbereichs dieser Bezug hergestellt werden. In den Anwendungsbereich des KoPI-G fallen nämlich Anbieter von Kommunikationsplattformen unabhängig von einer Niederlassung in Österreich. Dieses sieht dementsprechend auch besondere verfahrensrechtliche Regelungen vor, etwa in Hinblick auf die Verbandsverantwortlichkeit (§§ 5, 10 Abs. 2 Z 2 KoPI-G) und die Vollstreckung von Geldstrafen (§ 6 Abs. 4 KoPI-G).

Die gegenständliche Novelle enthält hierzu keine ausdrückliche gesetzliche Regelung. In der WFA findet sich jedoch folgender Hinweis (Seite 3): *„Derzeit dürfte es große Online-Plattformen mit Niederlassung in Österreich, für die Österreich die Durchsetzung des Beschwerdemechanismus sicherstellen müsste, nicht geben.“* Zudem fehlen die für eine Durchsetzung im Ausland erforderlichen flankierenden verfahrensrechtlichen Regelungen, wie sie das KoPI-G vorsieht.

Die KommAustria regt daher dringend an, aus Gründen der Rechtssicherheit sowie des Vollzugs die territoriale Zuständigkeit – auch im Verhältnis zum KoPI-G – sowohl in Hinblick auf das Beschwerdeverfahren als auch auf das Aufsichtsverfahren ausdrücklich (eventuell in § 89c UrhG) – zu normieren.

Zu § 89c Abs. 4 UrhG:

Die KommAustria hält fest, dass nur für zwei der in § 89c Abs. 2 UrhG angeführten Übertretungen in Abs. 4 auch eine Strafnorm vorgesehen ist (Z 1: überbordende Schutzmaßnahmen, Z 2: kein oder kein wirksames Beschwerdeverfahren). Sollten auch die anderen Übertretungen strafbewehrt sein sollen, müsste dies entsprechend

im Gesetz nachgezogen werden und gegebenenfalls ein (eventuell geringerer) Strafraum festgeschrieben werden.

Zu § 89c Abs. 7 UrhG:

Diese Bestimmung sieht in Anlehnung an § 12 Abs. 3 KoPl-G vor, dass die Hälfte der Summe der nach § 89c Abs. 4 UrhG verhängten Geldstrafe zur Erfüllung der Aufgaben der KommAustria und der RTR-GmbH überwiesen wird.

Es wird angeregt, hier – wie in § 12 Abs. 3 KoPl-G auch – den Überweisungsempfänger zu bezeichnen, etwa wie folgt: „[...] dass die Hälfte der Summe der nach Abs. 4 verhängten Geldstrafen der RTR-GmbH als finanzieller Beitrag...“

Zu § 116 Abs. 13 UrhG:

Der Entwurf sieht ein Inkrafttreten der Bestimmungen der Novelle mit dem der Kundmachung folgenden Tag vor.

Gerade im Vollzugbereich der KommAustria haben große Online-Plattformen verschiedene Maßnahmen zu implementieren, etwa die Einrichtung eines Beschwerdeverfahrens für Nutzer, die eine gewisse Umsetzungszeit benötigen. Hier erlaubt sich die KommAustria, auf § 14 KoPl-G hinzuweisen, der auszugsweise lautet: „Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes von dessen Bestimmungen erfassten Diensteanbieter müssen die in diesem Bundesgesetz vorgesehenen Verpflichtungen bis zum 31. März 2021, später hinzutretende Diensteanbieter innerhalb von drei Monaten ab der Aufnahme der Tätigkeit umgesetzt haben.“

Die KommAustria regt daher an, für die Verpflichtungen aus § 89b UrhG eine § 14 KoPl-G vergleichbare Regelung des Inkrafttretens einzufügen.

Zu Artikel 3 Änderung des KommAustria-Gesetzes

In § 2 Abs. 3 KOG soll nach dem Entwurf als weiteres durch die Aufgaben der KommAustria zu erreichendes Ziel in Z 11 die „Sicherstellung des Schutzes der Anliegen von Nutzern großer Online-Plattformen sowie Rechteinhaber [...]“ aufgenommen werden.

Nach dem Verständnis der KommAustria haben die in § 89c UrhG für die KommAustria vorgesehenen Aufgaben alleine den Schutz der Nutzer zum Ziel, während der Schutz der Rechteinhaber (zumindest teilweise) durch die Beschwerdestelle gewährleistet wird (siehe § 89b Abs. 7 Satz 2 UrhG). Die KommAustria regt daher an, dies auch in Hinblick auf die Ziele in § 2 Abs. 3 KOG klarzustellen, etwa durch Weglassen der Phrase „sowie Rechteinhaber“.


3. Übermittlung an das Parlament

Unter Einem wird mitgeteilt, dass diese Stellungnahme auch elektronisch an das Parlament über die Internetseite <https://www.parlament.gv.at/PERK/BET/VPBEST/#AbgabeStellungnahme> übermittelt wird.

Mit freundlichen Grüßen

Kommunikationsbehörde Austria

Mag. Michael Ogris
(Vorsitzender)

 KommAustria Kommunikationsbehörde Austria	
Untersigner	serialNumber=402182088433,CN=Kommunikationsbehoerde Austria,OU=Kommunikationsbehoerde Austria,O=Kommunikationsbehoerde Austria,C=AT
Datum/Zeit-UTC	12.10.2021 08:57:19
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-07,OU=a-sign-corporate-07,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
Serien-Nr	1024519987
Prüfinformationen	Information zur Prüfung des Dokumentes finden Sie unter https://www.rtr.at/amtssignatur
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.